

CORONAVIRUS INFO-SERVICE FÜR **BETRIEBE**



IT-Dienstleistung - Kärnten

Registrierkassenpflicht

Informationen zur Kassen- und Belegerteilungspflicht 2016/2017

MwSt-Senkung auf 5% in der Gastronomie, der Kulturbranche und dem publizierenden Bereich

Die angekündigte steuerliche Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes ([Pressemeldung des BMF vom 12. Juni 2020](#)) soll von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 befristet sein. Der Initiativantrag auf Änderung des Umsatzsteuergesetzes ([pdf](#)), entspricht der medialen Berichterstattung.

Der 5% USt-Satz ist befristet für Leistungen nach 30.6. und vor 1.1.2021 und gilt

- für Speisen und Getränke in der Gastronomie
- für Bücher, Zeitungen und andere periodische Druckschriften (Verweis auf Anlage 1 UStG)
- für Kunstgegenstände (Verweis auf Anlage 2 UStG)

Hinsichtlich der vorzunehmenden Umstellungen in der Registrierkasse konnte gemeinsam mit dem BMF eine möglichst flexible Lösung gefunden werden. Die dazugehörige Information des BMF finden sie nachstehend bzw. weisen wir ebenso auf die [FAQ des BMF betreffend der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% und Auswirkungen auf Registrierkassen](#) hin.

Für den Fall der gesetzlichen Umsetzung des 5%-igen Umsatzsteuersatzes werden vorab - zur besseren Vorbereitung einer allfälligen Umsetzung - folgende beabsichtigte Regelungen des BMF bekannt gegeben:

Der Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht enthält hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) bereits jetzt eine Auffang-Regelung (Zuweisung zum Betrag-Satz-Null), die den angekündigten 5%-Steuersatz abdeckt. Diese Auffang-Regelung wird beibehalten werden.

Es ist beabsichtigt, darüber hinaus 3 weitere Alternativen zu ermöglichen. Die Alternativen stellen sich somit wie folgt dar:

Für den Fall der gesetzlichen Umsetzung des 5%-igen Umsatzsteuersatzes beabsichtigte Regelungen

Zur Signatur- bzw. Siegelerstellung:

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 28 UStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, welcher von den Steuersätzen gemäß § 10 UStG abweicht, werden wie folgt einem Betrag-Satz oder in Alternative 4 mehreren Betrag-Sätzen zuzuordnen sein: entweder

Alternative 1: dem Feld Betrag-Satz-Null oder

Alternative 2: dem Feld Betrag-Satz-Besonders

Alternative 3: dem Feld Betrag-Satz-Ermaessigt-1 oder

Alternative 4: den bisherigen Feldern nach § 10 UStG

Die gewählte Variante ist zu dokumentieren (beispielsweise durch Aufbewahrung einer diesbezüglichen Information zur Registrierkassa bzw. zum Kassensystem). Sofern bei Verwendung mehrerer Registrierkassen durch einen Unternehmer unterschiedliche Alternativen zum Einsatz kommen, ist pro Registrierkassa zu dokumentieren, welche Alternative gewählt wurde.

Zur Belegausstellung:

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 28 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen, sind auf dem Beleg unter diesem ermäßigten Steuersatz von 5% auszuweisen.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn dieser Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgt, oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen wird.

Die oben angegebenen Informationen werden im Laufe des 19.6.2020 in Form eines FAQs auf der Homepage des BMF bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Änderung der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV sowie des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht) erfolgt unmittelbar nach Veröffentlichung der Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt.

Wirtshaus-Paket: Senkung der USt auf 10% bei offenen nichtalkoholischen Getränken ab 01.07.2020

Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 10 % für offene nichtalkoholische Getränke gilt für den Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2020. Auf der Homepage des BMF wurden FAQs zum Thema „Ermäßigter Steuersatz für offene nichtalkoholische Getränke“ veröffentlicht:

Heißgetränke wie Kaffee, Tee sowie alkoholfreie Cocktails fallen beide darunter. Bei den Cocktails orientiert sich das BMF am Jugendschutzgesetz: Nur jene nichtalkoholischen Getränke, die Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren konsumieren dürfen, sind begünstigungsfähig.

Unter offenen Getränken sollen auch Getränke zu verstehen sein, die typischerweise vom Gastronomen oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden (z.B. Würstelstand, Kantine; nicht jedoch Supermärkte, Abhol- und Lieferservice sowie Getränkeautomaten).

In der Registrierkasse wird bei offen abgegebenen nichtalkoholischen Getränken der neue Umsatzsteuerprozentsatz von 10% (statt 20%) einzustellen sein.

Hinweis: Sollte beispielsweise ein Gastronomielokal die umfassten Getränke sowohl im Lokal (offener Getränkeverkauf) als auch im Rahmen seines Abhol- und Lieferservice verkaufen, so ist der Artikel mit 10% als auch mit 20% in der Kasse zu hinterlegen, sodass die entsprechende Auswahl in der Kasse je nach Verkaufsart erfolgen kann.

Umgang bei Betriebsschließungen während der Corona-Krise

Bei (vorübergehenden) Betriebsschließungen aufgrund des Corona-Virus die Registrierkassen nicht außer Betrieb zu nehmen sind (so wie auch bei Urlaub oder Saisonbetrieb). Unter anderem würde das Anmeldeprozedere über FinanzOnline und die Startbelegprüfung bei der Wiederinbetriebnahme der Registrierkassen einen

unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

Weiters dürfen wir folgende Information des BMF im Zusammenhang mit „neuen registrierkassenpflichtigen Unternehmern“ weitergeben:

Ein Unternehmer wäre ab 1. April 2020 registrierkassenpflichtig, die Kasse kann aber jetzt nicht installiert werden – kann die Anmeldung aufgeschoben werden?

In Anbetracht der weitreichenden Folgen des Auftretens des SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet und der besonderen Umstände der erforderlichen Beschaffungs- und Inbetriebnahmemaßnahmen wird eine vergleichbare Regelung wie zum Zeitpunkt der Einführung der technischen Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen im Jahr 2017 getroffen.

Im Grunde des § 131b Abs. 3 2. Satz BAO ist im Jahr 2020 auf Grund der besonderen Umstände der COVID-19 auch dann keine Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems gegeben, wenn die Grenzbeträge für die Verwendung einer manipulationsgeschützten Registrierkasse im letzten Voranmeldungszeitraum 2019 oder danach bis Juni 2020 erstmalig überschritten wurden und bis dahin keine derartige Registrierkasse verwendet wird. Das bedeutet, dass die Registrierkassenpflicht in den angeführten Fällen mit 1. Oktober 2020 eintritt.

Damit einhergehend sind für diese Zeiten die Voraussetzungen für eine Verwirklichung einer Finanzordnungswidrigkeit auch bei objektiver Pflichtverletzung nicht gegeben, wenn auf Grund der besonderen Umstände der COVID-19-Krise keine Registrierkasse genutzt wird oder die Registrierkasse über keine Sicherheitseinrichtung verfügt.

Allgemeines zur Registrierkassenpflicht

Der Arbeitskreis Kassensoftware im Fachverband UBIT befasst sich besonders mit der technischen Umsetzung der Registrierkassenpflicht, die in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) geregelt wird. In der Anlage zur RKSV befinden sich die technischen Anforderungen, die zur Erstellung der Kassen(software) von Relevanz sind. In der FAQ-Sammlung werden offene Punkte zum Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowie weitere technische Fragen behandelt.

Die A-Sit veröffentlicht ausführliche Leitfäden und Informationen auf der [Code-Plattform von A-SIT Plus](#), die mit dem BMF abgestimmt sind und der Erläuterung von Interpretationsspielräumen der RKSV und zur Demonstration von bestimmten Abläufen dienen. Im [GitHub](#) befindet sich ein ausführliches Dokument mit Festlegungen des BMF zu Detailfragen der RKSV. Darüber hinaus gibt es Hilfestellungen für die korrekte Umsetzung der RKSV und der Signaturerstellungseinheit. Für technische Fragen bzw. Anliegen wurde zusätzlich ein [Forum](#) eingerichtet.

Das FinanzOnline-Team hat die Dokumente zur neuen Funktion ‚[Registrierkassen Webservice](#)‘ veröffentlicht. Eine Anleitung für die Registrierung von Registrierkassen in FinanzOnline steht ebenso zur Verfügung. Technische bzw. fachliche Fragen zu den Registrierkassenfunktionen FinanzOnline – Webservice und File Upload sowie der BMF Belegcheck-App (Belegprüfung) können über die [Community Kassensoftware](#) gestellt werden. Mitglieder des Arbeitskreises Kassensoftware können eine Freischaltung für dieses UBIT-Forum über das Fachverbandsbüro (ubit@wko.at) beantragen. WICHTIG! Um die Berechtigung erteilen zu können, ist eine Anmeldung bzw. eine „Mitgliedsrollenverteilung“ (diese Mitgliedsrolle erhält man durch Ausfüllen und Hochladen des Antragsformulars) in der [WKÖ Benutzerverwaltung](#) erforderlich. Die [Sonstige Rolle](#) kann selbst zugewiesen werden, indem man sich mit seinen Benutzerdaten anmeldet und diese Änderungen abspeichert.

Hier finden Sie zugehörige Unterlagen zum downloaden:

- [Technisch-Rechtliche Grundlagen zur Registrierkassenpflicht 2016/2017](#)
- [Registrierkassensicherheitsverordnung \(RKSV\) samt Anlage \(Detailspezifikationen\)](#)
- [Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#)
- [FAQ-Sammlung als Hilfestellung für die technische Umsetzung](#)
- [Informationen des BMF zu Registrierkassen](#)
- [Informationen zur Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen des BMF](#)
- [BMF Handbuch Registrierkassen \(FinanzOnline\)](#)

- [FinanzOnline Informationen zu Registrierkassen im Datenstromverfahren](#)
- [FinanzOnline Informationen für Softwarehersteller - Datenstromverfahren allgemein](#)

Die Bundessparte Handel hat eine englische Übersetzung der Registrierkassensicherheitsverordnung und der Anlage zur RKSv erstellt. Die Zielgruppe sind internationale Konzerne mit Niederlassungen in Österreich (vor allem Handel), die Ihre EDV zentral ausrollen und Informationen über die neue Gesetzeslage benötigen. Ebenso können die Dokumente von national wie international agierenden Kassenanbietern für die Umsetzung der österreichischen Regelungen verwendet werden.

- [englische Übersetzung der RKSv \(Cash Register Security Regulation\)](#)
- [englische Übersetzung der Anlage zur RKSv \(Appendix - Detailed Specifications\)](#)

Allgemeine Informationen zur Registrierkassenpflicht finden Sie auf der [Informationsseite der WKO zur Kassen- und Belegerteilungspflicht 2016/2017](#).

Die Vertrauensdiensteanbieter (VDA) A-Trust, Globaltrust und PrimeSign bieten Produkte an, um die Sicherheitseinrichtung in ein Kassensystem zu integrieren. Nähere Informationen finden Sie auf den jeweiligen Homepage des VDAs: www.a-trust.at/registrierkasse bzw. www.globaltrust.eu bzw. www.prime-sign.com/rksv

Arbeitskreis Kassensoftware

Dieser [Arbeitskreis Kassensoftware](#) bietet UBIT-Mitgliedern, die Kassen und/oder Kassensoftware entwickeln und/oder anbieten, in Hinblick auf die Umsetzung der technisch-rechtlichen Regelungen einen Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und ExpertInnen. Der Arbeitskreis lädt alle daran interessierten Mitglieder dazu ein, sich beim Fachverbandsbüro (ubit@wko.at) für den eMail-Verteiler des Arbeitskreises anzumelden. Sie erhalten Aussendungen zu aktuellen Fachthemen sowie Einladungen zu Arbeitskreissitzungen bzw. für Sie interessante Termine.

Stand: 19.06.2020